

# Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei verspäteter Krankmeldung?

Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, seinem Arbeitgeber bei Krankschreibung



innerhalb von 3 Arbeitsunfähigkeitstagen den sogenannten Krankenschein vorzulegen. Das ist bekannt.

Was passiert aber, wenn das nicht erfolgt? Kann die Kündigung sofort ausgesprochen werden? Das kommt, wie immer im Leben, auf den Einzelfall an. Grundsätzlich ist der Ausspruch einer Abmahnung notwendig. Sicherheitshalber sollte eine zweimalige Abmahnung wegen der verspäteten Krankmeldung dem betreffenden Mitarbeiter erteilt werden, denn eine Kündigung rechtfertigt sich nur dann, wenn absehbar ist, dass sich der Mitarbeiter

auch in Zukunft nicht daran halten wird. Allerdings kommt eine Kündigung dann nicht in Betracht, wenn der Mitarbeiter zu krank war, um die Krankmeldung dem Arbeitgeber zuzuleiten (Bundesarbeitsgericht vom 03.11.2011). Wenn die Krankmeldung trotz vorangegangener Abmahnungen wiederum zu spät erfolgt, kann aber sogar eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz vom 19.01.2012). Wenn aber dem Arbeitgeber durch die verspätete Krankmeldung Nachteile entstehen (z.B. Fahrzeugstillstand) kann die Kündigung wiederum im Arbeitsgerichtsprozess Bestand haben und gerechtfertigt sein. Darf nun der Lohn bei verspäteter Krankmeldung einbehal-

ten werden? Zunächst darf die Lohnzahlung verweigert werden, wenn der Mitarbeiter keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt. Das gilt aber nur so lange, bis die Arbeitsunfähigkeit belegt ist. Dann muss der einbehaltene Lohn nachbezahlt werden. Was kann passieren, wenn ein Arbeitnehmer durch häufige Kurzerkrankungen auffällt?

Dann kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter auffordern, den Krankenschein am ersten Tag der Krankschreibung, spätestens am nächsten Werktag vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz). Eine Zuwiderhandlung kann als Verstoß gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen gewertet und mit einer Abmahnung „bestraft“ werden.

**Norbert Pralat**  
**Rechtsanwalt**

---

• Arbeitsrecht • Grundstücksrecht  
• Werkvertragsrecht • Mietrecht

**Kanzlei Potsdam**  
**Alt Nowawes 83a • 14482 Potsdam-Babelsberg**  
**Telefon 0331/24 05 42 • Fax 0331/24 05 44**